



HVBG

HVBG-Info 10/1987 vom 14.05.1987, S. 0834 - 0837, DOK 143.265/017-BSG

Zur Rechtsauslegung des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X - BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 35/85

Zur Rechtsauslegung des § 48 Abs. 1 Satz 2 (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 35/85 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.02.1987 - 11b RAr 35/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das Gericht darf einen nach § 48 SGB X erteilten rückwirkenden Aufhebungsbescheid wegen unterbliebener Ermessensausübung nur aufheben, wenn es festgestellt hat, daß einer der Tatbestände des § 48 Abs. 1 S. 2 erfüllt ist und außerdem ein atypischer Fall vorliegt.